

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 37 – Nr. 5 – 03.05.2011 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN	
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)	118
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor (Neufassung)	121
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt (Neufassung)	125
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung mit akademischer Abschlussprüfung Master (Neufassung)	129
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master (Neufassung)	132
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)	135
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)	139
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit den Abschlussprüfungen Bachelor of Science und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Neufassung)	143
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengäng Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)	146
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Germanistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Deutsch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Neufassung)	150

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)	154
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master of Arts-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen	158
Allgemeiner Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin	159
Besonderer Teil für den Studiengang	177
Promotionsordnung der Universität Tübingen für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften	187

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biochemie nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Das Zeugnis der Allgemeinen F
- a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- c) Der vollständig ausgefüllte fachspezifische Erhebungsbogen

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird aus dem Fachbereich Pharmazie/Biochemie eine (bzw. mehrere) Auswahlkommission(en) eingesetzt. Sie besteht aus dem zuständigen Studiendekan und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist der für Biochemie zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:
 - a. Durchschnittsnote der HZB

b. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation (z.B. Preise, Auszeichnungen), die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB
- (2) Für eine Berufsausbildung*, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung / berufspraktische Tätigkeit bis zu
 b) Praktikum mit qualifiziertem Nachweis, das für ein Biochemiestudiumförderlich ist, mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen. Dabei können maximal 3 Praktika angerechnet werden
 - c) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht)
 - Preis auf Bundes- oder internationaler Ebene
 0,3
 - Preis auf Landesebene 0,2
 - Preis auf regionaler Ebene 0,1

*z.B.: BTA, CTA, MTA, MTLA, PhTA, Chemielaborant, Biologielaborant

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBI. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBI. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor. nach Abzug der Vorabquoten 90 v. H der verbliebenen Studienplätze an Studienbewerber ¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
 - b) Nachweise über ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende, Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf

¹Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Durchschnittsnote der HZB,

ferner, soweit dadurch besonderer Aufschluss über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, gegeben wird,

- b) Nachweise über studiengangstangierende Berufsausbildungen oder praktische Berufsfelderfahrungen, bspw. Ausbildungen oder Praktika, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen
- c) Nachweise zu sonstigen studiengangstangierenden Tätigkeiten oder Leistungen

d) Nachweis der bestandenen Sporteignungsfeststellung (laut Satzung der Universität Tübingen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60
- b) ² (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Berufsausbildung bzw. praktische Berufsfelderfahrungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischen Berufsfelderfahrungen erworbene Qualifikationen, Basiskenntnisse und Reflexionsgrundlagen, die das gewählte Studiengangsprofil tangieren, gesondert auf einer Skala von 1 bis 15.
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehenden Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Als sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen gelten, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) Anerkannte Sportverbandslizenzen bzw. Zertifikate (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Schiedsrichterlizenzen, Instruktorscheine).
 - bb) Vordere Platzierungen bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten) oder eine Mitgliedschaft im Landes- oder Bundeskader (Mannschaftssportarten).
- cc) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden (z.B. Jugendleiter).
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der HZB), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studiengangstangierende Berufsausbildungen bzw. praktische Berufsfelderfahrungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6: 1: 2 gewichtet und anschließend addiert (max. 135 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Lehramt nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der verbliebenen Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
 - b) Nachweise über ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Durchschnittsnote der HZB,

ferner, soweit dadurch besonderer Aufschloss über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, gegeben wird,

- b) Nachweise über studiengangstangierende Berufsausbildungen oder praktische Berufsfelderfahrungen, bspw. Ausbildungen oder Praktika, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen.
- c) Nachweise zu sonstigen studiengangstangierenden Tätigkeiten oder Leistungen

d) Nachweis der bestandenen Sporteignungsfeststellung (laut Satzung der Universität Tübingen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der HZB

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60² (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Berufsausbildung bzw. praktischen Berufsfelderfahrungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die nachstehend unter aa) und bb) erfassten Aspekte studiengangstangierender abgeschlossener, mindestens zweijähriger Berufsausbildungen und praktischer Berufsfelderfahrungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei wird berücksichtigt:
 - aa) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Qualifikationen im Bereich der Demonstration und Vermittlung sportpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (bspw. aus einer Sport- und Gymnastiklehrerausbildung).
 - bb) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Basiskenntnisse und Reflexionsgrundlagen für den Bereich des Sports (bspw. medizinische Kenntnisse aus einer Physiotherapeutenausbildung).
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) Teilnahme am *Leistungskurs/Neigungsfach* Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
 - bb) sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.
- b) Als sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen gelten:
 - aa) Anerkannte Sportverbandslizenzen bzw. Zertifikate (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Schiedsrichterlizenzen, Instruktorscheine).
 - bb) Vordere Platzierungen bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten) oder eine Mitgliedschaft im Landes- oder Bundeskader (Mannschaftssportarten).
 - cc) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden (z.B. Jugendleiter).
- c) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt

- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der HZB), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studiengangstangierende Berufsausbildungen bzw. praktische Berufsfelderfahrungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6: 1: 2 gewichtet und anschließend addiert (max. 135 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung mit akademischer Abschlussprüfung Master (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBI. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBI, S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit dem weiterführenden Abschluss Master Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeuanis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen Studienganges, oder wenn dieses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt - der ausgefüllte und unterschriebene Erhebungsbogen zur Berechnung der vorläufigen Durchschnittsnote im Rahmen der in § 3 Abs. 3 weiter genannten Voraussetzungen;
- c) das Transcript of Records des grundständigen Studienganges mit Auflistung der Module und zugehörigen Leistungspunkte;
- d) Nachweise über auf, vorhandene Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie studiengangstangierende praktische Tätigkeiten oder Leistungen;
- e) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs, insbesondere des schulischen, akademischen und beruflichen Werdegangs.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) ¹Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu diesen postgradualen Studiengängen auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bache-lorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu den postgradualen Studiengängen sind, rechtzeitig vor Beginn der beantragten postgradualen Studiengänge erfüllt werden. ²Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ³Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
- b) wer die B.A.-Prüfung im Fach Sportwissenschaft mit der Note "gut" und besser bestanden hat oder
- c) wer einen vergleichbaren Studienabschluss mit mindestens der Note "gut" in Fächern vorzuweisen hat, die mit denen des B.A.-Abschlusses im Fach Sportwissenschaft an der Universität Tübingen vergleichbar sind.
- (2) Über die Vergleichbarkeit der unter Abs. (1), b) und c) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund der Note oder soweit gem. § 3 Abs. 2 b) zutreffend aufgrund der mittels Erhebungsbogen berechneten vorläufigen Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Rangliste sämtlicher Bewerber erstellt.
- (2) Die 20 Besten der Rangliste werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden sollen.
- (3) Auf Basis der Auswahlgespräche wird eine abschließende Rangliste erstellt, die für die Zulassung entscheidend ist.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sportwissenschaft mit dem weiterführenden Abschluss Master Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen Studienganges, oder wenn dieses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt der ausgefüllte und unterschriebene Erhebungsbogen zur Berechnung der vorläufigen Durchschnittsnote im Rahmen der in § 3 Abs. 3 weiter genannten Voraussetzungen;
- c) das Transcript of Records des grundständigen Studienganges mit Auflistung der Module und zugehörigen Leistungspunkte;
- d) Nachweise über ggf. vorhandene Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie studiengangstangierende praktische Tätigkeiten oder Leistungen;
- e) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs, insbesondere des schulischen, akademischen und beruflichen Werdegangs.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) ¹Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu diesen postgradualen Studiengängen auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bache-lorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu den postgradualen Studiengängen sind, rechtzeitig vor Beginn der beantragten postgradualen Studiengänge erfüllt werden. ²Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ³Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
- b) wer die B.A.-Prüfung im Fach Sportwissenschaft mit der Note "gut" und besser bestanden hat oder
- c) wer einen vergleichbaren Studienabschluss mit mindestens der Note "gut" in Fächern vorzuweisen hat, die mit denen des B.A.-Abschlusses im Fach Sportwissenschaft an der Universität Tübingen vergleichbar sind.
- (2) Über die Vergleichbarkeit der unter Abs. (1), b) und c) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund der Note oder soweit gem. § 3 Abs. 2 b) zutreffend aufgrund der mittels Erhebungsbogen berechneten vorläufigen Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Rangliste sämtlicher Bewerber erstellt.
- (2) Die 20 Besten der Rangliste werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden sollen.
- (3) Auf Basis der Auswahlgespräche wird eine abschließende Rangliste erstellt, die für die Zulassung entscheidend ist.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBI. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBI. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt nach Abzug der Vorabquoten (§ 9 Hochschulvergabeverordnung -HVVO) im Studiengang Kognitionswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen und Zulassungszahlen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

§ 3 Form des Antrags

_

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung und außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie die erfolgreiche Teilnahme an *Jugend forscht*, Biologieolympiade, *Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik* (Bundes-, Landes- oder Regionalebene).

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine (bzw. mehrere) Auswahlkommission(en) bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist der für Kognitionswissenschaft zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

a) Durchschnittsnote der HZB;

b) Besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit und/oder besondere schulische oder außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:
 - a) Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf aus dem Bereich der Naturwissenschaft und Technik mit fachlicher Nähe zum Studiengang²: 0,2
 - b) Preis bei Jugend forscht, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik:

Bundesebene: 0,5 Landesebene: 0,4 Regionalebene: 0,3

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

² Assistent/in Informatik; Biologielaborant/in; Biologisch-technische/r Assistent/in; Fach-informatiker/in; Informationselektroniker/in; IT-System-Elektroniker/in; Mathematisch-technischer Assistent/in; Mathematisch-technischer Software-Entwickler/in; Techniker/in Medien- und Informationssysteme;

Technische/r Systeminformatiker/in.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt nach Abzug der Vorabquoten (§ 9 Hochschulvergabeverordnung -HVVO) im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen und Zulassungszahlen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

9

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) ggf. Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung und außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie die erfolgreiche Teilnahme an *Jugend forscht*, Biologieolympiade, *Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik* (Bundes-, Landes- oder Regionalebene).

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine (bzw. mehrere) Auswahlkommission(en) bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist der für Psychologie zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

a) Durchschnittsnote der HZB;

b) Besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit und/oder besondere schulische oder außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für eine Berufsausbildung 2, berufspraktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:
 - a) Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf aus dem Bereich der Naturwissenschaft und Technik, der Wirtschaft oder dem pflegerischen, sozialen oder therapeutischen Bereich²:
 - b) Preis bei Jugend forscht, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik:

Bundesebene: 0,5 Landesebene: 0,4 Regionalebene: 0,3

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

Bereich Wirtschaft: Betriebswirt/in; Fachangestellte/r für Arbeitsförderung; Fachangestellte/r für Marktund Sozialforschung; Kulturmanager/in; Marketingfachkraft/-assistent/in; Personal-dienstleistungskaufmann/-frau; Public-Relations-Manager/in; Technische/r Betriebswirt/in

<u>Bereich Pflege</u>: Altenpfleger/in; Fachkraft-Pflegeassistenz; Gesundheits- und Kranken-pfleger/in; Haus- und Familienpfleger/in; Heilerziehungspfleger/in; Rettungsassistent/in; Rettungssanitäter/in; Sozialpädagogische/r Assistent/in; Kinderpfleger/in

<u>Sozialer Bereich</u>: Assistent Gesundheits- und Sozialwesen; Erzieher/in; Förderlehrerin; Jugend- und Heimerzieher/in; Kinderdorfmutter/-vater; Sozialhelfer/in/ -assistent/in; Sozialpädagogische/r Assistent/in

<u>Therapie:</u> Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in; Ergotherapeut/in; Kunsttherapeut/in; Logopäde/Logopädin; Musiktherapeut/in; Physiotherapeut/in;

² Bereich Naturwissenschaften + Technik: Anästhesietechnische/r Assistent/in; Assistent Geovisualisierung; Assistent/in Informatik; Assistent/in Technische Kommunikation Dokumentation; Biologielaborant/in; Biologiemodellmacher/in; Biologisch-technische/r Assistent/in; Chemielaborant/in; Chemielaborjungwerker/in; Chemikant/in; Chemischtech-nische/r Assistent/in; Elektroniker/in; Fachinformatiker/in; Fachwirt/in Medien; Geomatiker/in; Hörgeräteakustiker/in; Industrietechnologie/-technologin; Informationselektroniker/in; IT-System-Elektroniker/in; Mathematisch-technischer Assistent/in; Mathematischtechnischer Software-Entwickler/in; Assistent/in; Mechatroniker: Medizinisch-technische/r Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in; Mikrotechnologe/-technologin; Pharmakant/in; Pharmazeutisch-Assistent/in: Physikalisch-technische/r Assistent/in; Physik-laborant/in; technische/r Präparationstechnische/r Assistent/in; Techniker/in Medien- und Informations-systeme; Technische/r Systeminformatiker/in; Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit den Abschlussprüfungen Bachelor of Science und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Tübingen vergibt in den grundständigen Studiengängen der Geographie jeweils 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigenfachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in Kopie,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,
 - d) ein ausgefülltes Exemplar des mit den Antragsunterlagen übersandten Erhebungsbogens der Auswahlkommission.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions-und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Fachbereich Geowissenschaften bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt einen Studiendekan zum Vorsitzenden. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtqualifikation der HZB zu berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss

geben:

- a) abgeschlossene oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit;
- b) besondere schulische Leistungen;
- c) besondere außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für folgende Kriterien wird die Note um bis zu maximal 0,5 verbessert:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Tätigkeiten im Sozialbereich oder im Natur- und Umweltschutz) – bis zu 0,3
 - b) besondere schulische Leistungen (z.B. Preise, Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Schulprojekten, Erwerb besonderer Qualifikationen) bis zu 0,3
 - c) besondere außerschulische Leistungen (z.B. Praktikum zum Naturschutz) bis zu 0,3
- (3) Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.
- (4) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der
- zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in Kopie;
 b) Nachweise über ein bereits abgeschlossenes Studium, ggf. vorhandene
 Berufsausbildung, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder andere praktische
 Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den
 Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:
- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und den Umfang von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten soll:

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen wie Männer.

- d) ein ausgefülltes Exemplar des mit den Antragsunterlagen übersandten Erhebungsbogens der Auswahlkommission.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei der Mitglieder der Kommission müssen der Gruppe der Professoren angehören. Jeweils ein Mitglied muss dem Fachbereich Biologie und ein Mitglied dem Fachbereich Geowissenschaften angehören. Die Mitglieder und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt einen Studiendekan zum Vorsitzenden. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtqualifikation der HZB berücksichtigen.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) abgeschlossenes, naturwissenschaftliches Hochschulstudium;
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung (CTA, BTA, PhTA, Laborant, Forstwirt, Landwirt, Gärtner, u. ä.);
 - c) praktische Tätigkeiten mit Bezug zum Studium der Geoökologie (z.B. in Unternehmen der chemischen/biochemischen Industrie oder Ingenieurbüros, Naturschutzverbänden);
 - d) freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Zivildienst (nur für das Geoökologie-Studium förderliche Tätigkeiten werden gewertet);
 - e) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen in naturwissenschaftlichen Bereichen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium, eine Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistung und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

a) abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium bis zub) abgeschlossene für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung bis zu	0,5; 0,5;
c) Berufsausbildung mit nur eingeschränktem Bezug zum Geoökologie-Studium, bis	0,3;
d) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Zivildienst mit für	das
Geoökologiestudium förderlichen Tätigkeiten bis zu	0,3;
Praktikum bzw. berufspraktische Tätigkeit mit qualifiziertem Nachweis über eine	dem
Geoökologiestudium förderliche Tätigkeit von länger als 6 Wochen bis zu	0,2;
Praktikum bzw. berufspraktische Tätigkeit mit qualifiziertem Nachweis über eine	dem
Geoökologiestudium förderliche Tätigkeit von 2 bis 6 Wochen bis zu	0,1;
Bei nur geringer eigener Aktivität und Selbständigkeit und nur entferntem Bezug	y zur
Geoökologie vermindert sich der Bonus um die Hälfte.	
e) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht) bis zu	0,5;
entsprechender Landespreis bis zu	0,3;
entsprechender Regionalpreis bis zu	0,2:
schulinterner Preis bis zu	0,1.

- (3) Ergibt sich danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.
- (4) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Germanistik (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts und Deutsch mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBI. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBI. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBI. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Deutsch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, bei einer ausländischen HZB zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist das Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene abgeschlossene (mindestens zweijährige) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen und Preise (Scheffelpreis, Landeswettbewerb Deutsche Sprache und Literatur, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Bundessieger Jugend forscht, Humanismus heute)
- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studien-

1

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

gang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für beide Studiengänge eine gemeinsame Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal am Deutschen Seminar angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangfolge nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB

b) sonstige Leistungen: Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, darunter insbesondere auch Preise (Scheffelpreis, Landeswettbewerb Deutsche Sprache und Literatur, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Bundessieger Jugend forscht, Humanismus heute).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen, sofern diese sonstigen Leistungen über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- 1. Bewertung der schulischen Leistungen
 - a) Durchschnittsnote der HZB
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
 - c) Ist Deutsch nicht Landessprache, ist das Zeugnis über die abgelegte DSH-Prüfung vorzulegen; die DSH-Prüfung muss mindestens mit der Note 2-3 (d.h. eine mindestens 75% benotete DSH-Prüfung) abgeschlossen sein.
- 2. Bewertung der sonstigen Leistungen

Die sonstigen Leistungen können zu einer Aufwertung der maßgeblichen Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,6 führen. Die nachstehenden Kriterien gehen dabei wie folgt in das Gesamtergebnis ein:

- a) abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung:
 Aufwertung der Durchschnittsnote der HZB um 0,3;
- b) Preise (vgl. § 6 Abs. 2 b):
 Aufwertung der Durchschnittsnote der HZB um 0,2 (bei mehreren Preisen um maximal 0,3).
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der

Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Tübingen am 31. März 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

30 101111 000 7 1111 09

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

 a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in Kopie;

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen oder Nachweise über Tätigkeiten im Ausland, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;
- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und den Umfang von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten soll;

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions-und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- d) ein ausgefülltes Exemplar des mit den Antragsunterlagen übersandten Erhebungsbogens der Auswahlkommission.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Fachbereich Geowissenschaften bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder der Kommission müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt einen Studiendekan zum Vorsitzenden. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die

Gesamtqualifikation der HZB zu berücksichtigen.

- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:
 - a) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufsausübung;
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung;
 - c) praktische Tätigkeiten (z.B. in Unternehmen oder Verwaltung);
 - d) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen in naturwissenschaftlichen Bereichen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:
 - a) Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf mit einschlägigen und überwiegend naturwissenschaftlichen Aspekten; bis zu 0,5.
 - b) Nachgewiesenes Praktikum über eine dem Studium der Umweltnaturwissenschaften förderlichen Tätigkeit bzw. berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen oder länger; bis zu 0,2.
 - c) Freiwilliges ökologisches Jahr; bis zu 0,3.
 - d) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug (z.B. Jugend forscht 0,4; entsprechender Landespreis 0,3).
- (3) Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 16 HVVO.
- (4) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.03.2011

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master of Arts-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBI. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 31.3.2011 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master of Arts-Studiengang Computerlinguistik am Seminar für Sprachwissenschaft der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 2 vom 28.3.2002, S. 60 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.4.2011 erteilt.

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der MA-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen können."

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 5.4.2011

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Allgemeiner Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBI. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 31.3.2011 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.4.2011 erteilt.

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 3a Studium Individuale
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

- A. Orientierungsprüfung
- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung
- B. Zwischenprüfung
- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über Zwischenprüfung
- C. Bachelor-Prüfung
- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen
- § 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

VII. Bildung der Noten

§ 29 Bildung der Noten

Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 30 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 31 Urkunde
- § 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 34 Schutzbestimmungen
- § 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

- (1) Der Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin wird in Verantwortung der Medizinischen Fakultät unter Einbeziehung von Lehrimporten aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät organisiert und durchgeführt.
- (2) Für das Bachelorstudium der Molekularen Medizin sind außer der allgemeinen Hochschulreife ausreichende Kenntnisse der Mathematik, der Naturwissenschaften und in mindestens einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (3) ¹Der Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen, den Bereich Auslandsaufenthalt und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).
- (4) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt. ³Für die Vermittlung von überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen können die Studierenden insbesondere Module aus dem Angebot des Kompetenzzentrums für Medizindidaktik Baden-Württemberg, des Fachsprachenzentrums sowie des Zentrums für Datenverarbeitung wählen.

³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

- (5) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.
- (6) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (7) ¹Der Studienumfang entspricht 240 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen

entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte. ³Auf den Bereich Auslandsaufenthalt entfallen 60 ECTS-Punkte.

- (8) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen acht Semester.
- (9) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

- (1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotenen Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), aus den Modulbeschreibungen für das Fach Molekulare Medizin und aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale). ²Die Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind zwischen dem ersten und dem achten Semester zu erwerben, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3a Auslandsaufenthalt

- (2) ¹Der Bereich Auslandsaufenthalt umfasst 60 unbenotete ECTS-Leistungspunkte. ²Die Leistungspunkte können durch
 - das Modul Auslandsstudium und
 - das Modul Auslandspraktikum

erzielt werden.

(3) ¹Das Modul Auslandsstudium beinhaltet ein Studium an einer anerkannten Hochschule eines anderen Staates. ²Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Semester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Semester an der ausländischen Hochschule 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. ³Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Trimester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Trimester an der ausländischen Hochschule 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

⁴Das Modul Auslandsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Lehrveranstaltungen oder in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene äquivalente Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden pro Semester belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen bzw. äquivalenten Veranstaltungen angebotenen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden. ⁵Der Nachweis hierfür obliegt dem Studierenden. ⁶Der Besondere Teil kann weitergehende Regelungen enthalten.

(4) ¹Das Modul Auslandspraktikum im Sinne dieser Vorschrift erfordert ein Auslandspraktikum im Sinne der Regelungen zum Auslandspraktikum der §§ 13 bis 21 und 24 der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen. ²Bei einer Mindestdauer von 4-6 Monaten pro Semester werden pro Semester 30 ECTS vergeben. ³Das Auslandspraktikum muss im Ausland absolviert werden. Das Modul Auslandspraktikum ist in der Regel an einer anerkannten Hochschule eines anderen Staates zu absolvieren. ⁴Der Besondere Teil kann weitergehende Regelungen enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. ein Vertreter aus dem Kreis des Fakultätsrats als Vorsitzender,
- 2. 4 Professoren.
- 3. 2 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese

-

¹ Soweit personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinerndverwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.
- (2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist.
- (4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachund Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

Die gemäß § 8 Abs. 2 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters erbringen. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Endes des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

- (1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird nur auf schriftlichen Antrag per Post ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die

Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 Abs. 2 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. ²Werden sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§14 Zeugnis über Zwischenprüfung

- (1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird nur auf schriftlichen Antrag per Post ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen

Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.
- (3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw, dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch unbenotet bleiben.
- (2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls prüfen.
- ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ³Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und gemäß § 22 benotet (vgl. § 5).
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm

überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

- (5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch näher im Modulhandbuch festgelegt werden. Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
- 2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges nicht verloren hat.
- 3. die Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
- 4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Bachelor-Prüfungsverfahren befindet,
- 5. die gemäß dem Besonderen Teil notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- 1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen i.S.v. § 18 Abs. 2 sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien oder andere Formen mündlicher Präsentationen.
- (2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und sofern ein solcher hinzugezogen ist auch vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin

die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen i. S. v. § 18 Abs. 2 sind Klausuren, Hausarbeiten und andere Formen schriftlicher Arbeiten.
- (2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 30 und höchstens 240 Minuten betragen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

		sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

- (3) ¹Sofern ein Modul mehrere benotete Studienleistungen umfasst, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser eingebrachten Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

- 1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 erfüllt,
- 2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
- 3. die Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
- 4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
- 5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
- 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
- 3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem Magister- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und zeigt, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema soll in der Regel von einem Prüfer nach § 5 im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des dritten Studienjahrs gestellt werden. ³Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer (§ 5) so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit in einer dem Workload von 12 ECTS-Leistungspunkten entsprechenden Frist, in der Regel 6-10 Wochen, angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen.

- (2) ¹Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Prüfer aktenkundig zu machen. ²Das Bewertungsverfahren soll nach sechs Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in welchem die Anmeldung zur Prüfung stattfand, endgültig abgeschlossen sein. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfer verlängert werden.
- (3) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Bachelor-Arbeit noch nicht anderweitig als Bachelor-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit oder Prüfungsarbeit eingereicht wurde.
- (4) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer (§ 5 Abs 2) bewertet, der der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein kann. ² § 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde. ²Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (2) Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Für die Wiederholung der zur Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die Regelung in § 9. Sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. Bei der Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit "ausreichend" (4.0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung mitberücksichtigt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen in der Regel in dem auf die nicht bestandene

Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so ist dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.
- (5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bildung der Noten

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.
- (2) ¹Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Bachelor-Arbeit. ²Die Gewichtung der Noten ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ³Für die Bachelor-Note gilt § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco, welches das Profil des Studiengangs darstellt sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen
- die Modulnoten.
- Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 31 Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich form- und fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen kann bis zu einschließlich 5 Werktagen (Samstage und Sonntage werden nicht eingerechnet) vor dem genannten Prüfungstermin schriftlich erklärt werden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0.) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 1 Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

§ 34 Schutzbestimmungen

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung um höchstens 3 Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Vor-aussetzungen entfallen. ⁴Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des

Vor-aussetzungen entfallen. ⁴Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(3) ¹Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ³Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

⁴Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁶Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁷In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁸Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

⁹Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

- (1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften besteht unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungs-protokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum 1.10.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.).
- (4) Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium der Molekularen Medizin aufgenommen haben, können die Zulassung in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang beantragen. Für sie gilt dann diese Prüfungs- und Studienordnung.
- (a) Studierende der 1. Kohorte (Studienbeginn WS 2008/2009) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstu	ıdium (Pfli	chtmodule	*)	Wahl/Pflic	Ausland		

(b) Studierende der 2. Kohorte (Studienbeginn WS 2009/2010) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS		
Grundstu	ıdium (Pfli	chtmodul	e)	Ausland		Wahl/Pt	Wahl/Pflichtm. + B		

Studierende der 2. Kohorte können ihr Studium aber auch gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2008 ohne Einschränkungen und Änderungen fortführen und sich im Bewerbungszeitraum für das WS 2012/13 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstu	ıdium (Pfli	chtmodule	*)	Wahl/Pflic	chtm. + B	Ausland	

(c) Studierende der 3. Kohorte (Studienbeginn WS 2010/2011) können sich bis 15. Juli 2012 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	
Grundst	udium (Pf	lichtmodu	ıle)	Ausland	t .	Wahl/P	Wahl/Pflichtm. + B	

Tübingen, den 5.4.2011

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Besonderer Teil für den Studiengang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBI. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 31.3.2011 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.4.2011 erteilt.

Inhaltsübersicht

Besonderer Teil für den Studiengang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Individuelle Studien im Rahmen des Studiums Individuale

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

- § 11 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) ¹Ziel des Bachelor-Studiengangs Molekulare Medizin ist es, den Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit Fachkenntnissen des derzeitigen Standes molekularmedizinischer Forschung in einem breiten Fachspektrum zu vermitteln und sie zu erstem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen.
- (2) ¹Das Curriculum umfasst neben naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern und medizinischen Fächern auch die gründliche praktische Ausbildung in allen gängigen molekularbiologischen Methoden sowie die Vermittlung von Überfachlichen Kompetenzen wie z. B. Wissenschaftsenglisch und Präsentationstechniken. ²Außerdem ist im Curriculum ein obligatorischer Auslandsaufenthalt verankert. Alle darin enthaltenen Leistungen sind grundsätzlich unbenotet. ³Der Auslandsaufenthalt muss im Ausland absolviert werden und soll den Studierenden die Chance der fachlichen Vertiefung, der fächerübergreifenden und fachfremden Qualifizierung und nicht zuletzt die Chance der Interkulturellen Kommunikation bieten.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

- (1) ¹Der Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) ist ein Monobachelorstudiengang mit integriertem obligatorischen Auslandsaufenthalt und beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt 8 Semester. ²Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit inklusive einem Modul Bachelorarbeit. ⁴Die Gesamtheit aller Modulprüfungen wird als Bachelor-Prüfung bezeichnet.
- (3) ¹Der Auslandsaufenthalt erstreckt sich über die Fachsemester 5 und 6 und hat einen Umfang von 60 ECTS-Punkten. Der Auslandsaufenthalt kann für ein Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule oder für ein Auslandspraktikum genutzt werden oder für eine semesterweise Kombination von Auslandsstudium und Auslandspraktikum. Das Auslandspraktikum ist an einer ausländischen Hochschule oder hochschulähnlichen studiengangsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Auslandspraktikum muss in Blockform absolviert werden und pro Semester eine Mindestlänge von 4, bestenfalls 6 Monaten haben.
- (4) ¹Der Abschluss der Bachelorarbeit ist im achten Semester vorgesehen. ²Die Bachelorarbeit kann vor der in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Frist zu einem früheren Prüfungszeitpunkt absolviert werden, sofern die für die Zulassung dazu erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und § 4 nicht entgegensteht.
- (5) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 240 ECTS-Punkte.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Für das Studium der Molekularen Medizin werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden der Molekularen Medizin besucht werden können. Eine interne Zulassungsbeschränkung, d. h. zahlenmäßige Beschränkung der Zulassung von Studierenden der Molekularen Medizin zu den einzelnen Veranstaltungen ist zulässig, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden

könnte oder die Beschränkung aus Gründen der Forschung oder Krankenversorgung erforderlich ist. Sie wird vom Fakultätsvorstand beschlossen.

- (1) Für das Studium der Molekularen Medizin werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.
- (2) Daneben werden regelmäßig themenorientierte Seminare/Tutorien angeboten. Hier sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, allein oder in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich in Form eines Vortrags und schriftlich in Form eines Laborberichts oder Posters wiederzugeben.
- (3) Vorlesungen können durch Übungen unterstützt und ergänzt werden. In einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.
- (4) Ab dem ersten Semester im Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin ist die Teilnahme an Praktika vorgesehen, in denen die Studierenden an die Methoden der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer und der Molekularen Medizin herangeführt werden.
- (5) In einigen Modulen werden fachspezifische Kolloquien angeboten, in denen die Studierenden die Gelegenheit haben, erarbeitete Kenntnisse mündlich oder schriftlich vor einem Fachpublikum zu präsentieren.
- (6) E-Learning Anwendungen werden modulspezifisch eingesetzt und weiter ausgebaut.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Fakultativ können einzelne Veranstaltungen und die dazugehörigen studienbegleitenden Prüfungen in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind:

- 1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 20 AT)
- 2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 21 AT),

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

§ 7 Besondere Studienleistungen im Rahmen des Auslandsaufenthaltes

- (1) Der Auslandsaufenthalt kann für ein Auslandsstudium oder ein Auslandspraktikum oder für eine semesterweise Kombination von Auslandsstudium und Auslandspraktikum genutzt werden.
- (2) ¹Grundlage der besonderen Studienleistungen des Auslandsstudiums sind Learning Agreements. ²Die Learning Agreements dienen der verbindlichen Festlegung wählbarer Module an der ausländischen Partnerhochschule. ³Neben fachspezifischen Modulen können fächerübergreifende Module, fachfremde Module und Module aus den Bereichen Sprache/Landeskunde belegt werden. ⁴Fachfremde Module sind solche, die nicht den Fächern Medizin, Chemie, Physik, Biologie sowie sonstigen medizinnahen Fächern zuzuordnen sind.

(3) ¹Grundlage der besonderen Studienleistungen des Auslandspraktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag. ²Die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen müssen studiengangsnah sein. ³In Zweifelsfällen wird der jeweilige Prüfungsausschuss herangezogen. ⁴Die konkrete Tätigkeit unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen und ergibt sich durch die Einbindung des Studierenden in das laufende Tagesgeschäft oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

- (1) Das Studium Molekulare Medizin als Bachelor-Fach erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 159 Leistungspunkten (Übersicht siehe Anhang).
- (2) ¹Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind Leistungen im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erbringen. ²Es werden insbesondere Module aus dem Angebot des Kompetenzzentrums für Medizindidaktik Baden-Württemberg, des Fachsprachenzentrums sowie des Zentrums für Datenverarbeitung empfohlen.

³Folgende Module im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen müssen von jedem Studierenden belegt werden:

- Das Modul Präsentationstechniken (2 ECTS) soll in der Regel im 1. Fachsemester belegt werden und ist endnotenrelevant.
- Das Modul Biologische Sicherheit (3 ECTS) soll in der Regel im 4. FS belegt werden und ist endnotenrelevant.

(3) Für den Bereich Auslandsaufenthalt (siehe § 3a Allgemeiner Teil) entfallen weitere 60 ECTS-Punkte.

IV. Orientierungsprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung für Molekulare Medizin besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

Module des 1. FS
 Einführung in die Chemie

Medizinische Physik

Ringvorlesung Biomoleküle und Zelle

(BMZ) und Molekulare Medizin (MM)

Grundlagen der Anatomie

Molekularbiologie I

Wissenschaftsenglisch A Präsentationstechniken

Module des 2. FS
 Biomathematik

Physikalische Chemie

Ethik

Biochemie I

Molekularbiologie II Wissenschaftsenglisch B Pathologie/Neuropathologie

⁴Im Übrigen gilt die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen

- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung für Molekulare Medizin besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

Module des 3. FS
 Biostatistik

Medizinische Mikrobiologie/Infektiologie

Grundlagen Medizinischer Labor-

diagnostik I Biochemie II Zellbiologie I

Human- und Molekulargenetik

Virologie

Module des 4. FS
 Biometrie/Epidemiologie

Versuchstierkunde

Grundlagen Med. Labordiagnostik II

Immunologie Zellbiologie II

Humanphysiologie I (Neurophysiologie)

Biologische Sicherheit

- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 11 Art und Durchführung der Bachelor-Arbeit und Bachelor-Prüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Fach sind:
 - die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 - die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte und vierte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.

²Die Bachelor-Prüfung umfasst alle in dieser Prüfungs- und Studienordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen inkl. der Bachelorarbeit (Aufstellung aller endnotenrelevanten Prüfungsanforderungen siehe Anhang).

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Für die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienfachs werden – unter Berücksichtigung der Regelung in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung – die Noten aller in dieser Prüfungs- und Studienordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Note der Bachelor-Arbeit entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 22 Absatz 2 und 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum 1.10.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.).
- (4) Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium der Molekularen Medizin aufgenommen haben, können die Zulassung in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang beantragen. Für sie gilt dann diese Prüfungs- und Studienordnung.
- (a) Studierende der 1. Kohorte (Studienbeginn WS 2008/2009) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstu	ıdium (Pfli	chtmodule)	Wahl/Pflic	chtm. + B	Ausland	

(b) Studierende der 2. Kohorte (Studienbeginn WS 2009/2010) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstu	ıdium (Pfli	chtmodule	∋)	Ausland		Wahl/Pflichtm. + B	

Studierende der 2. Kohorte können ihr Studium aber auch gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2008 ohne Einschränkungen und Änderungen fortführen und sich im Bewerbungszeitraum für das WS 2012/13 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstu	dium (Pfli	chtmodule	e)	Wahl/Pflic	chtm. + B	Ausland	

(c) Studierende der 3. Kohorte (Studienbeginn WS 2010/2011) können sich bis 15. Juli 2012 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS		
Grundst	udium (Pf	lichtmodu	ıle)	Ausland	i	Wahl/P	Wahl/Pflichtm. + B		

Tübingen, 5.4.2011

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

Studienverlaufsplan für Molekulare Medizin (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) – Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich.

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5 und SS 6	WS 7	SS 8
Modul 1 Einführung in die Chemie	Modul 8 Biomathematik	Modul 15 Biostatistik	Modul 22 Biometrie/ Epidemiologie	Modul 29 Flexibiltätsfenster	Modul 30 Pharmakologie/ Toxikologie	Modul 35 Neurobiologie
10 ECTS	4 ECTS	3 ECTS	4 ECTS	60 ECTS	4 ECTS	4 ECTS
Modul 2	Modul 9	Modul 16	Modul 23		Modul 31	Modul 36
Medizinische Physik	Physikalische Chemie	Med. Mikrobiologie/ Infektiologie	Versuchstierkunde		Onkologie	Infektiologie
4 ECTS	4 ECTS	6 ECTS	3 ECTS		4 ECTS	4 ECTS
Modul 3 Ringvorlesung BMZ und MM	Modul 10 Ethik	Modul 17 Grundlagen Med. Labordiagnostik I	Modul 24 Grundlagen Med. Labordiagnostik II		Modul 32 Humanphysiologie II	Modul 37 BA-Arbeit
4 ECTS	2 ECTS	4 ECTS	5 ECTS		4 ECTS	12 ECTS
Modul 4 Grundlagen der Anatomie	Modul 11 Biochemie I	Modul 18 Biochemie II	Modul 25 Immunologie		Modul 33 WPM 1	Modul 38 WPM 3
4 ECTS	5 ECTS	6 ECTS	5 ECTS		4 ECTS	4 ECTS
Modul 5 Molekularbiologie I	Modul 12 Molekularbiologie II	Modul 19 Zellbiologie I	Modul 26 Zellbiologie II		Modul 34 WPM 2	Modul 39 WPM 4
5 ECTS	4 ECTS	4 ECTS	4 ECTS		4 ECTS	4 ECTS
Modul 6 Wissenschaftsenglisch A	Modul 13 Wissenschaftsenglisch B	Modul 20 Human- und Molekulargenetik	Modul 27 Humanphysiologie I			
2 ECTS	2 ECTS	4 ECTS	5 ECTS			
Modul 7 Präsentationstechniken 2 ECTS	Modul 14 Pathologie/ Neuropathologie 4 ECTS	Modul 21 Virologie 4 ECTS	Modul 28 Biologische Sicherheit			
l'Ibartaabliaba Marayatara	n 10 FOTO					
Überfachliche Kompetenze	11 10 EC12					

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule (WPM) wählen die Studierenden aus dem folgenden Studienangebot jeweils 2 WPM im 7. und 8. FS:

Bereich Wahlpflichtmodule (WPM)) - Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich.

SS 8
Modul 6
Spezielle Virologie
4 LP
Modul 7
Parasitologie
4 LP
Modul 8
Hämatologie
4 LP
Modul 9
Klinische Chemie
4 LP

Modul	Pflicht	Se	em	es	te	r				Studien-	Prüfung	LP
	/Wahl	1	2	3	4	5	6	7	8	leistung	J	
Einführung in die Chemie	Р	X									S	10
Medizinische Physik	Р	X									PL	4
Ringvorlesung BMZ u. MM	Р	X									S	4
Grundlagen der Anatomie	Р	X									S	4
Molekularbiologie I	Р	X									S	5
Wissenschaftsenglisch A	Р	X									PL	2
Präsentationstechniken	Р	X								USL		2
Biomathematik	Р		X								PL	4
Physikalische Chemie	Р		X								PL	4
Ethik	Р		X								S	2
Biochemie I	Р		X								PL	5
Molekularbiologie II	Р		X								S	4
Wissenschaftsenglisch B	Р		X								PL	2
Pathologie/Neuropatholo gie	Р		X								S	4
Biostatistik	Р			X							PL	3
Medizinische Mikrobiologie/Infektiologie	Р			X							S	6
Grundlagen Med. Labordiagnostik I	Р			X							S	4
Biochemie II	Ь			X							S	6
Zellbiologie I	Р			X							S	4
Virologie	Р			X							S	4
Human- und Molekulargenetik	Р			X							PL	4
Biometrie/Epidemiologie	Р				X						PL	4
Versuchstierkunde	Р				X						S	3
Grundlagen Med.	Р				X						S	5

Modul	Pflicht	Semester								Studien-	Prüfung	LP
Labordiagnostik II												
Immunologie	Р				X						PL	5
Zellbiologie II	Р				X						S	4
Humanphysiologie I	Р				X						S	5
Biologische Sicherheit	Р				X						S	3
Pharmakologie/								X			M	4
Toxikologie												
Humanphysiologie II	Р							X			S	4
Onkologie								X	X		S	4
Neurobiologie								X	X		S	4
Infektiologie									X		PL	4
Strahlenbiologie/Strahlen	WPM							X			S	4
schutz												
Mathematische	WPM							X			PL	4
Modellierung												
Medizinische Bildgebung	WPM							X			S	4
Spezielle Mikrobiologie	WPM							X			PL	4
Spezielle Virologie	WPM								X		S	4
Parasitologie	WPM								X		PL	4
Hämatologie	WPM								X		PL	4
Klinische Chemie	WPM								X		PL	4
Auslandsaufenthalt	WPM					X	X				PL	60
Bachelor-Arbeit	WPM								X		PL	12
Überfachliche	WPM	X	X	X	X	X	X	X	X	USL		16
Kompetenzen												

Erläuterungen:

1. Erläuterungen der Abkürzungen:

P = Pflichtmodul
WPM = Wahlpflichtmodul
S = schriftliche Modulabschlussprüfung
PL = Modulabschlussprüfungsleistung
M = mündliche Modulabschlussprüfung
Keine = vergleiche aktuelles Modulhandbuch
V = Modulabschlussprüfungsvorleistung

- 2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein "x" gekennzeichnet. Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich.
- 3. Ist in der Spalte "Prüfung" nur PL angegeben, so wird die Art im Modulhandbuch geregelt.

Promotionsordnung der Universität Tübingen für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften

Aufgrund von § 38 Abs.4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Dienstrechtsreformgesetz-DRG vom 9. November 2010, hat der Senat der Universität Tübingen am .31. März 2011 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. April 2011 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften im Fach Neurowissenschaften
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskomitee
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Dissertation
- § 10 Bestellung der Berichterstatter
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Durchführung und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung
- § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Bescheinigung
- § 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion
- § 24 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 25 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 26 Einsicht in die Promotionsakten
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften im Fach Neurowissenschaften

Die Universität Tübingen verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät in den Fachgebieten Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften und neuronale Informationsverarbeitung den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund (i) eines promotionsbegleitenden Studiums, (ii) einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und (iii) einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist im Turnus einer der Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen für jeweils zwei Jahre. Der Turnus beginnt mit dem Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission Neuro- und Verhaltenswissenschaften, gefolgt von dem der zellulären und molekularen Neurowissenschaft und dem der neuronalen Informationsverarbeitung. Für Entscheidungen, die dem Vorsitzenden¹ des Promotionsausschusses übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der vom Senat gemäß § 15 (6) LHG gebildeten gemeinsamen Kommissionen für die Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften und neuronale Informationsverarbeitung soweit diese zu dem nach § 3 (1) und (2) definierten Personenkreis gehören.
- (3) Bei Entscheidungen über die Bewertung von Dissertationen gemäß § 13 Abs. 6 treten stimmberechtigt die Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses hinzu. Der erweiterte Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Promotionsausschüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei der Bewertung von Dissertationen die Berichterstatter beratend hinzuziehen. Wird Einspruch gemäß § 13 Abs. 3 erhoben, sind die Berichterstatter hinzuzuziehen, wenn sie es wünschen.

- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der erweiterte Promotionsausschuss, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und gegebenenfalls dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.
- (5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 3 Promotionskomitee

- (1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee ein, das in der Regel aus dem primären Betreuer des Doktoranden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Promotionskomitees rekrutieren sich aus dem Kreis der Professoren, Juniorprofessoren, emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Privat- und Hochschuldozenten und Honorarprofessoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sowie aus dem Kreis entsprechend qualifizierter Fachhochschulprofessoren, Gastprofessoren, Mitgliedern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen.
- (2) Ferner kann der Promotionsausschuss akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand / das Rektorat nach § 52 Abs.1 Satz 5 und 6 (LHG) die Prüfungsbefugnis verliehen hat, als Betreuer von Dissertationen und Mitglieder eines Promotionskomitees bestellen, sofern diese als Nachwuchsgruppenleiter aus Mitteln von Wissenschaftsorganisationen gefördert werden bzw. die Stelle eines Nachwuchsgruppenleiters in einem vergleichbar kompetitiven Auswahlverfahren an einer lokalen wissenschaftlichen Institution (wie z.B. dem Max-Planck-

¹ Die männliche Form umfasst immer auch die weibliche und umgekehrt.

Institut für biologische Kybernetik, dem Zentrum für integrative Neurowissenschaften, dem Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen oder dem Bernstein Zentrum für Computational Neuroscience) erhalten haben.

(3) In jedem Fall sollte ein Vertreter des Fachgebietes, in welchem der Bewerber sein Studium absolviert hat, dem Promotionskomitee angehören. Ist dieses Fachgebiet in einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich angesiedelt, ist eines der drei Mitglieder vom Promotionsausschuss aus dieser Fakultät bzw. diesem Fachbereich zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss Naturwissenschaftler sein. Alle Mitglieder des Promotionskomitees haben im betreffenden Verfahren die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Der Promotionsausschuss kann die Aufgabe der Einsetzung des Promotionskomitees auf den Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen.

(4) Das Promotionskomitee prüft die Befähigung des Bewerbers (§ 4 Abs. 5), entscheidet über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums und eventuell zu erbringende Zusatzleistungen (§ 5 Abs.3), bespricht das Konzept des Doktoranden mit diesem (§ 5 Abs. 5), kommentiert schriftlich dessen Zwischenberichte (§ 5 Abs. 6) und bildet zusammen mit einem weiteren Prüfer die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 1). Für die Bewertung der Dissertation ist gemäß § 2 Abs.2 der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation im Fach Neurowissenschaften beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen und soll enthalten:
 - a. Antragsformular auf Zulassung zum Promotionsprogramm,
 - b. tabellarischer Werdegang (Curriculum Vitae),
 - c. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiengangs (gemäß Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 4).
 - d. ein Empfehlungsschreiben sowie die Bereitschaftserklärung des künftigen, primären Betreuers,
 - e. eine 2- bis 3-seitige Darstellung des angestrebten Promotionsprojektes, dessen vorläufigen Arbeitstitel sowie einen Zeitplan,
 - f. Nachweis von Englischkenntnissen; in der Regel in Form einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache, sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule nicht vorliegt.
- (2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs an einer deutschen Universität, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, im Fachgebiet Neurowissenschaften oder in den Fächern Biochemie, Biologie, Chemie, Informatik, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik oder Psychologie oder in einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach. Im Fach Medizin wird der erfolgreich abgelegte zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vorausgesetzt.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter Abs. 2 fallen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert

waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Studienleistungen auf der Grundlage von in der Regel bis zu 30 ECTS, bei besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs, bis zu 60 ECTS, entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers.

- (4) Andere in- und ausländische Studienabschlüsse können, wenn sie gleichwertig sind, auf Antrag angerechnet werden. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern getroffen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Ist der Nachweis nach Abs. 1 geführt, prüft das Promotionskomitee in einem Gespräch mit dem Bewerber, ob dieser über ausreichende naturwissenschaftliche Grundkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften oder neuronaler Informationsverarbeitung verfügt oder sich solche Kenntnisse voraussichtlich innerhalb eines Jahres aneignen kann und ob die Befähigung zu vertiefter naturwissenschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet vorhanden oder zu erwarten ist und stellt fest, ob und gegebenenfalls welche Leistungen vom Bewerber aus den Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zellulären und molekularen Neurowissenschaften oder neuronaler Informationsverarbeitung, zusätzlich im Rahmen des Promotionsstudiums (§ 5) erbracht werden müssen. Kommt danach eine Annahme als Doktorand in Betracht, trifft das Promotionskomitee eine Entscheidung über den Umfang und den Inhalt des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 2 sowie über eventuell gemäß Satz 1 zusätzlich zu erbringende Leistungen. Die zusätzlichen Leistungen sollen 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten und so angelegt sein, dass sie das Promotionsstudium um nicht mehr als ein Jahr verlängern. Abs. 3, auch i.V. mit Abs. 4, bleibt unberührt.
- (6) Über den Antrag auf Annahme als Doktorand entscheidet in der Regel der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf der Basis der positiven Empfehlung des Promotionskomitees. In Zweifelsfällen oder werden von Seiten des Promotionskomitees Bedenken gegen die Annahme erhoben, entscheidet immer der Promotionsausschuss. Die Annahme kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zellulären und molekularen Neurowissenschaften neuronaler Informationsverarbeitung ungeeignet ist, der Bewerber nach der Stellungnahme Promotionskomitees nicht über ausreichende naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zellulären und molekularen Neurowissenschaften oder neuronaler Informationsverarbeitung verfügt und sich solche Kenntnisse voraussichtlich auch nicht innerhalb eines Jahres aneignen kann oder bei ihm die Befähigung zu vertiefter naturwissenschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten ist, oder wenn kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen.
- (7) Der Vorsitzende weist den Bewerber einem Mitglied des Promotionskomitees zur primären wissenschaftlichen Betreuung gemäß § 3 Abs.1 und 2 zu. Er legt ferner fest, in welcher Reihenfolge die beiden anderen Mitglieder ersatzweise die Betreuungsfunktion wahrnehmen.
- (8) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Bewerber seinen Pflichten im Rahmen des Promotionsstudiums nach § 5 und evtl. nach Abs. 5 nicht nachkommt.

(9) Die Ablehnung und der Widerruf einer Annahme als Doktorand sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium ist auf drei Jahre angelegt. Die Veranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Für das Promotionsstudium müssen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten erbracht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Bescheinigungen nachzuweisen. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen sollen die verschiedenen Fachrichtungen der Neurowissenschaften im Hinblick auf die Vorbildung des Bewerbers und das in Aussicht genommene Thema der Dissertation angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Über den Umfang und den Inhalt des Promotionsstudiums gemäß Abs. 2 sowie über die eventuell gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 zu erbringenden zusätzlichen Leistungen entscheidet das Promotionskomitee. Kann es sich nicht einigen, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Hat der Bewerber Studienleistungen, die dem Promotionsstudium entsprechen, im Inoder Ausland bereits erbracht, dann kann der Umfang des Promotionsstudiums reduziert werden. In jedem Fall sind Nachweise im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen.
- (5) Spätestens 12 Monate nach der Annahme legt der Doktorand auf der Basis seiner Vorarbeiten und erster Ergebnisse seinem Promotionskomitee ein umfangreiches Konzept und einen aktualisierten Zeitplan für die Dissertation vor. Die Frist kann verlängert werden, wenn gem. § 4 Abs. 5 zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen. Das Promotionskomitee bespricht das weitere Vorhaben mit dem Doktoranden und empfiehlt ihm erforderlichenfalls Änderungen. Danach legt der Doktorand dem Promotionskomitee jährlich seine Leistungen im Promotionsstudium sowie einen Zwischenbericht über den Stand seiner Arbeit vor. Dieses kommentiert den Bericht schriftlich. Ebenfalls jährlich berichtet der Doktorand im Doktorandenkolloquium oder seinem Arbeitsgruppenseminar mündlich über den Fortgang seiner Arbeit.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die Annahme als Doktorand zum Beginn der Promotionszeit und das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5.

§ 7 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:
 - a. den Titel der Dissertation,
 - b. die Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers inklusive aktueller E-Mail Adresse,
 - c. die Namen der gewünschten Berichterstatter,
 - d. die Namen der gewünschten Prüfer für die mündliche Prüfung.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. die Dissertation (§ 9) in 5 Exemplaren,
 - b. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
 - c. die Nachweise über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3-4,

- d. der Nachweis über die jährlichen Treffen des Doktoranden mit seinem Promotionskomitee nach § 5 Abs. 5,
- e. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
- f. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
- g. eine Erklärung folgenden Inhalts: "Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird."
- h. Im Fall von § 9 Abs. 2 ist eine vom Promotionskomitee bestätigte Erklärung des Doktoranden hinsichtlich aller Veröffentlichungen, bei denen mehrere Autoren mitgewirkt haben, beizufügen (Darstellung des Eigenanteils).
- i. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
- j. eine Erklärung des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschalten hat, die gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades gemäß § 25) bekannt ist."
- k. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 13 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende in der Regel innerhalb von 14 Tagen. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
 - c. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
 - d. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Fach Neurowissenschaften erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,

- e. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Fach Neurowissenschaften bereits als unzureichend abgelehnt worden ist
- f. ein Wiederholungsverfahren nach § 21 erfolglos beendet worden ist oder
- g. gemäß § 21 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
- (3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Promotionsverfahren im Fach Neurowissenschaften oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (4) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Fach Neurowissenschaften oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 21. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt; bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit des Doktoranden, in der dieser eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegt. Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können einbezogen werden. Auch in diesem Fall muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen, die in einer Synopsis im Umfang von mindestens 15 Seiten dargestellt werden muss.
- (2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

§ 10 Bestellung der Berichterstatter

- (1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Vorsitzende unter Berücksichtigung des Vorschlags des Bewerbers nach § 7 Abs. 1 (c) unverzüglich einen Hauptberichterstatter und einen weiteren Berichterstatter. Hauptberichterstatter ist in der Regel der gemäß § 4 Abs. 7 bestellte primäre Betreuer. Will der Vorsitzende dem Vorschlag des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Berichterstatter werden in der Regel aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis bestellt. Einer der Berichterstatter muss Professor und hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät tätig sein.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatter sollen ihre schriftlich abzufassenden Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Vorsitzende, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen.
- (2) Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. Die Gutachten müssen enthalten:
 - a. eine kritische Würdigung des Inhalts,
 - b. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
 - c. im Falle der Annahme wird eine der folgenden Noten vorgeschlagen:

```
summa cum laude (ausgezeichnet) = 0
magna cum laude (sehr gut) = 1
cum laude (gut) = 2
rite (genügend) = 3
```

Die Note "sehr gut" = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden (= 1,3). Die Note "gut" = 2 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet (= 1,7) oder durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet (= 2,3) werden. Die Note "genügend" = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden (= 2,7).

(3) Wird von beiden Berichterstattern die Note "ausgezeichnet" (summa cum laude) vorgeschlagen, ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Kreis der Berichterstatter nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 auf drei zu erweitern. Dieser dritte Berichterstatter muss universitätsextern sein, darf nicht dem Promotionskomitee angehören und darf im Promotionskomitee/Promotionsausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied mitwirken. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter ist gegebenenfalls den Betreuern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter.

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) Liegen die Gutachten vor, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich allen hauptberuflich tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation, den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung, den Anfang und das Ende der Auslagefrist sowie den Ort der Auslage enthalten.
- (2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Sekretariat des Graduate Training Center of Neuroscience zur Einsichtnahme durch die hauptberuflich tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät ausgelegt. Findet die Auslage während der Zeit der Vorlesungen

statt, so sind dafür mindestens 2 Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens 4 Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen.

- (3) Die Adressaten der Mitteilung haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, einen schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Berichterstatter zur Annahme, zur Ablehnung oder zur Benotung einzulegen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen. In diesem Fall wird entsprechend § 12 verfahren.
- (4) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und die eventuellen Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.
- (5) Stimmen die Vorschläge der Berichterstatter überein und wird kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und unterscheidet sich ihr Vorschlag um nur eine Note, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Mit der Note "ausgezeichnet" kann die Dissertation nur dann bewertet werden, wenn alle drei Berichterstatter (§ 11 Abs.3) die Note "ausgezeichnet" vorschlagen.

- (6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 5 zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note gemäß § 11 Abs. 2 oder für die Ablehnung (Wert 4) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird wie in Abs. 5 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen oder einer Stellungnahme des Bewerbers bei den Akten der gemeinsamen Kommission.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Mit der Annahme der Dissertation ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und die Einsprüche zu geben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Vortrags der eigenen Arbeit und einer Verteidigung der Arbeit (Disputation) statt. Er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der

Prüfungskommission auseinander zu setzen. Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 15 Durchführung und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses vier Prüfer, die die Prüfungskommission bilden und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer werden aus dem in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter zu Prüfern bestellt werden. Mindestens zwei Prüfer sollen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und/oder der Medizinischen Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten oder des Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch einen Prüfer vertreten sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern und dem Kandidaten den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und muss innerhalb eines halben Jahres nach diesem Zeitpunkt stattfinden. Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.
- (3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag soll maximal 30 Minuten, die Befragung und Diskussion mindestens 30 und maximal 60 Minuten dauern. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nur die Mitglieder der nach § 15 Abs. 1 eingesetzten Prüfungskommission dürfen dem Bewerber in der Disputation Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 16 Bewertung der Mündlichen Prüfung

- (1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (ungenügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in § 13 Abs. 5 ausgeführt nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.
- (3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß §§ 14 – 16 durchgeführt.

(2) Werden die mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so ist die gesamte Doktorprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichterscheinens gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18 Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Vorsitzende die Gesamtnote für die Promotion fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote der Promotion lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 0,1 = summa cum laude (ausgezeichnet)

bei einem Durchschnitt über 0,1 bis 1,5 = magna cum laude (sehr gut)

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = cum laude (gut) bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = rite (genügend).

Der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Gesamtnote mit.

(2) Die Gesamtnote "summa cum laude" (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn (i) alle drei eingeholten Gutachten für die Dissertation die Bewertung "summa cum laude" (ausgezeichnet) vorschlagen und (ii) die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als "magna cum laude" (sehr gut) lauten darf. Aus den 4 abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei entsprechend § 13 Abs. 5 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

§ 19 Bescheinigung

Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Bei erneuter Zulassung zu einem Promotionsverfahren ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung bzw. der elektronischen Publikation hat der Promovend dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

- (3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.
- (4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Werdegang dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:
- 1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 37.
- 2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur 4 Pflichtexemplare abzuliefern.
- 3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich 6 Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Im Fall von Nummer 1 müssen mindestens 6 Exemplare, im Fall von Nummern 2 und 3 müssen die 4 bzw. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Promovend der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nummer 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(6) Entzieht sich der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 22 Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Promovend die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen, die vom Präsidenten / Rektor und von den Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird. Wird eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School (IMPRS) durchgeführt, so unterzeichnet auch der Vertreter der IMPRS.
- (2) Die Promotionsurkunde ist in deutscher Sprache abgefasst. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird sie auf die nächste volle Note gerundet; ist die Stelle hinter dem Komma eine Fünf, so gibt der Vorschlag des Hauptberichterstatters den Ausschlag. Die Urkunde wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Wird eine Promotion im

Rahmen der International Max Planck Research School durchgeführt, so wird dies auf der Promotionsurkunde vermerkt.

- (3) Der Promotionsurkunde wird eine Übersetzung ins Englische beigefügt sowie auf Antrag des Promovenden ein Zertifikat mit Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums. Wird eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School durchgeführt, so wird immer ein Zertifikat ausgestellt und vom Vertreter der IMPRS unterzeichnet.
- (4) Wird die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so kann der Vorsitzende die Ausfertigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.
- (5) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 23 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von § 22 kein Doktorgrad verliehen, sondern nur ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 18 Abs. 1 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. In dieser Vereinbarung kann von den Regelungen der §§ 4-8 u. 14-18 abgewichen werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Soweit es sich um die Landessprache der ausländischen Universität handelt, kann die Dissertation in englischer, französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden. In jedem Fall erfolgt eine Zusammenfassung in englischer Sprache, s. § 9 Abs. 3.
- (4) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 25 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht genügend" (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 17 Abs. 1) ausschließen.
- (2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 26 Einsicht in die Promotionsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Tübingen für das interfakultäre Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften vom 15.06.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr.7, S.190 ff.) außer Kraft.
- (2) Promotionsverfahren werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn der Bewerber vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt hat. Der Bewerber kann, solange der Termin der mündlichen Prüfung noch nicht bestimmt ist, die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der vorliegenden Promotionsordnung beantragen.

(3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden angenommen worden sind, können einen Antrag auf entsprechende Anwendung der bisherigen Bestimmungen stellen. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag und hat ihm stattzugeben, wenn die Anwendung dieser Promotionsordnung für den Bewerber nachteilig wäre gegenüber der entsprechenden Anwendung der bisherigen Bestimmungen.

Tübingen, den 6. April 2011

Professor Dr. Bernd Engler Rektor